

Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge diesen Bebauungsplan Nr. 710B "Alte Heerstraße" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

Neustadt am Rübenberge, 02. NOV. 2020

gez. D. Herbst Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt am Rübenberge hat in seiner Sitzung am 24.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 710B "Alte Heerstraße" mit örtlichen Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29.07.2000 ortsüblich bekannt

Neustadt am Rübenberge, 02. NOV. 2020

gez. D. Herbst

Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig und öffentlich über die Planung unterrichtet worden. Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 07.08.2000

bis 21.08.2000 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.08.2000 bis zum 01.09.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Neustadt am Rübenberge, 02. NOV. 2020

gez. D. Herbst Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt am Rübenberge hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.04.2019 ortsüblich bekannt ge-

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 06.05.2019 bis 06.06.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt am Rübenberge, 02. NOV. 2020

gez. D. Herbst Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO FLASPÖHLER

Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom

Dipl.-Ing. Peter Flaspöhler - Architekt & Stadtplaner - Falkenweg 16 - 31840 Hessisch Oldendorf

Hessisch Oldendorf, 17.09.2020

gez. Flaspöhler Planverfasser

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat den Bebauungsplan Nr. 710B "Alte Heerstraße" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.09.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt am Rübenberge, 02. NOV. 2020

gez. D. Herbst

Bürgermeister

L. S.

L. S.

Der Bebauungsplan wurde am 06. NOV. 2020 gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt

Der Bebauungsplan ist damit am 06. NOV. 2020 rechtsverbindlich geworden. Neustadt am Rübenberge, 09. NOV. 2020

> gez. i. A. Kull Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 20 BauNVO)

Traufhöhe als Höchstmaß

über Bezugsebene gem. textl. Festsetzung (§ 16 u. 18 BauNVO) Firsthöhe als Höchstmaß

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

über Bezugsebene gem. textl. Festsetzung (§ 16 u. 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO) Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

8.5m



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Zweckbestimmung: Aufstellfläche für Mülltonnen und Abfallbehälter Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Bezugspunkt in Metern (Normalhöhennull) zur Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen in Verbindung mit textlicher Festsetzung § 2 (§ 18 BauNVO)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Gemarkung: Helstorf Flur: 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Landesamt für Geoinformatior und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Hameln-Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 18046.01, Stand vom 20.03.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Neustadt am Rübenberge, den 24.09.2020

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Hermes & Ansorge

gez. Hermes

ÖbVI

L. S.

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 BauNVO) In den allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden, gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, in Anwendung des. § 1 Abs. 6 BauNVO unzuläs-

Gartenbaubetriebe,

§ 2 Trauf- und Firsthöhen (§ 16 und § 18 BauNVO)

Tankstellen.

Die im allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Trauf- und Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden. Bezugspunkte zur Bestimmung der Höhen der baulichen Anlagen sind die im Bebauungsplan festgesetzten Höhenlagen über Normalhöhennull (NHN) und zwar immer die Höhe über NHN, die der baulichen Anlage am nächsten liegt.

Traufe ist die Schnittlinie der Dachaußenfläche mit der Außenfläche der Außenwand. 3 First ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

4 Die festgesetzte Traufhöhe darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschritten werden. Zurücktretende Staffelgeschosse sind bis zur festgesetzten Firsthöhe zulässig. Diese müssen an der Seite zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 1,5 m hinter der Gebäudefront zurücktreten.

Die Festsetzungen der maximalen Trauf- und Firsthöhen gelten nur für die Hauptdachflächen der jeweiligen Gebäude.

§ 3 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO)

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen. Hierzu sind auf den privaten Grundstücksflächen sowie innerhalb der festgesetzten Verkehrs- und Grünflächen ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen anzulegen. Den Versickerungsanlagen dürfen Gartenteiche oder Zisternen vorgeschaltet werden. Die Ausgestaltung und ausreichende Dimensionierung der Versickerungsanlage ist im Entwässerungsantrag nachzuweisen. Maßgeblich ist die jeweils erforderliche Entwässerungsgenehmigung. Die Errichtung eines Wasserspeichers oder die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anlage eines ca. 2,5 m breiten befestigten Fußwegs zulässig.

§ 5 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bäume innerhalb der öffentlichen Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind an festgesetzten Standorten kleinkronige Hochstammlaubbäume mit einer Mindestqualität von HSt., 3 x v. 16 - 18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch einen Baum nachfolgender Liste zu ersetzen. Die Baumpflanzung ist mit einem ausreichend dimensionierten Dreibock zu schützen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Acer campestre (Feldahorn, Art und Sorten)

Carpinus betulus (Hainbuche, Art und Sorten)

Malus sylvestris (Holzapfel)

 Sorbus aucuparia (Eberesche, Art und Sorten) Es dürfen keine buntlaubigen Sorten, Kugel- oder Pyramidenformen verwendet wer-

Ersatzpflanzung an der Alten Heerstraße

Die als Ersatz für die zu entfernende Birke an der Alten Heerstraße zu pflanzende Sandbirke (Betula pendula) muss eine Mindestqualität von HSt., 3 x v. 16 - 18 cm aufweisen. Die Baumpflanzung ist mit einem ausreichend dimensionierten Dreibock zu schützen. Die Birke ist zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

§ 6 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch einen Baum oben genannter Liste zu ersetzen.

2 Ausnahmen von der Erhaltungsbindung nach Satz 1 können zugelassen werden, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder wenn der Baum

B Alle Bäume, die zu erhalten oder zu pflanzen und dann zu erhalten sind, sind dauerhaft nach den Richtlinien der ZTV-Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) Ausgabe 2017 bzw. zukünftig nachfolgende Ausgaben zu pflegen. Zudem ist im Baustellenbereich ein Schutz der Bäume mit Erhaltungsbindung entsprechend den Regelungen der ZTV-Baumpflege sicherzustellen.

Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 710B "Alte Heerstraße". Sie gelten nicht für Garagen, Carports oder Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sowie nicht für Wintergärten, gläserne Fassadenvorbauten bzw. -elemente und Terrassenüberdachungen.

Dachform

Zulässig sind geneigte Dächer zwischen 20° und 45° sowie Flachdächer bis maximal

Ziegel oder Betonsteine in den folgenden Farbtönen nach dem RAL-Farbenregister

Dacheindeckung Für die Eindeckungen der geneigten Dächer von mehr als 20° sind nur nicht glasierte

840 HR und deren Zwischentöne zulässig: Rot bis braun: RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 8003, 8004, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8023, 8028, Grau bis schwarz: RAL 7000, 7001, 7005, 7011, 7012, 7015, 7016, 7021, 7024, 7036

7037, 7043, 7045, 7046, 9004, 9005, 9011, 9017. Flachdächer ab 30 m² Dachfläche sind zu begrünen.

Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Elemente, Dachfenster und Grasdächer sind allge-

Für untergeordnete Dächer und Dachgauben sind andere Materialien und Farben zu-

Einfriedungen

Zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig.

Zu den öffentlichen Grünflächen, einschließlich den nördlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 710A sowie zum südlich angrenzenden Außenbereich, sind sichtundurchlässige Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig. Als sichtundurchlässig gelten Einfriedungen, die in der Ansichtsfläche zu mindestens 50% geschlossen sind.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Hecken aus standortheimischen Gehölzen gemäß folgender Pflanzliste:

Fagus sylvatica Rotbuche Feld-Ahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus Schlehe Prunus spinosa Hunds-Rose Rosa canina Sal-Weide Salix caprea Korb-Weide Salix viminalis

Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Grünflächen dürfen nur standortgerechte Laubgehölze gemäß der Gehölzlisten zu § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 gepflanzt werden. Nadelgehölze (Thuja u. ä.) sind mit Ausnahme von Eiben (Taxus baccata) unzulässig.

Zweigriffliger Weißdorn

Eingriffliger Weißdorn

Pro Grundstück ist mindestens ein Laubbaum nachfolgender Gehölzliste oder ein anderer hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Geeignete Baumarten sind: Feldahorn Acer campestre Acer pseudoplatanus Bergahorn Spitzahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus Crataegus spec. als Hochstamm Weißdorn Holzapfel Malus sylvestris Zierapfel Malus-Hybriden Stieleiche Quercus robur Traubeneiche Quercus petraea Eberesche Sorbus aucuparia Winterlinde Tilia cordata Vogelkirsche Prunus avium Echte Traubenkirsche Prunus padus Fragus sylvatica

Auf den Privatgrundstücken sind die festgesetzten Pflanzmaßnahmen spätestens innerhalb des Jahres nach Fertigstellung der Gebäude vorzunehmen.

Sowie die jeweiligen Sorten der Baumarten (keine Kugel- oder Säulenformen)

Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (z. B. Stellplätze, Zufahrten, Zuwegung zum Eingang) sowie Freisitze und Terrassen ist eine Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie die flächige Belegung mit Kies, Schotter u. ä. Steinmaterial unzulässig. Kiesstreifen als Spritzschutz mit max. 50 cm Breite rund um die baulichen Anlagen sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

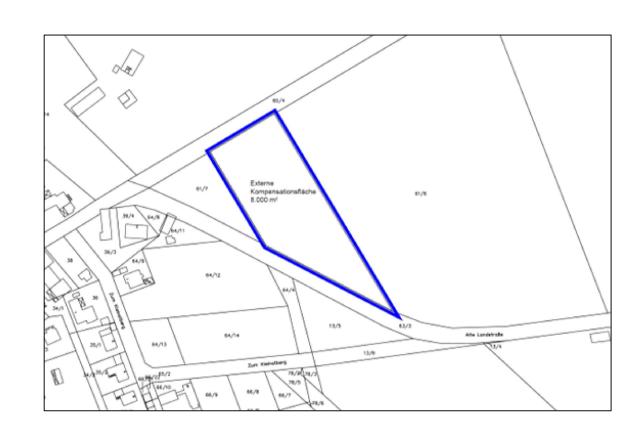
Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Hinweise

Externe Kompensation

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind externen Kompensationsmaßnahmen notwendig, da der Eingriff nicht vollständig auf der Fläche ausgeglichen werden kann.

In der Gemarkung Luttmersen, Flur 1 soll auf dem Flurstück 61/6 auf einem Intensivacker eine Fläche in der Größe von 6.000 m² in eine extensive Grünlandfläche umgewandelt werden. Es soll autochthones Saatgut (also vor Ort oder in dem entsprechenden Natur- bzw. Kompensationsraum, hier: nordwestdeutsches Tiefland, gewonnenes Saatgut) verwendet werden. Die Mahd darf frühestens erst ab 01.06. (Mahdzeitpunkt für das Flachland, nach LANUV 2018; bei Nutzung der Fläche für CEF-Maßnahmen erst nach Ende der Kern-Brutzeit ab 15. Juli) erfolgen. Auf Pflegeumbruch bzw. Nachsaat muss verzichtet werden. Die Bewirtschaftungsparameter beinhalten ebenso den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel sowie den Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdünger und auf Gülle zur Düngung. Diese Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden. Der Eingriff kann auf der externen Kompensationsfläche vollständig ausgeglichen werden. Die Fläche ist laut LRP der Region Hannover zudem Teil des Biotopverbundes und als Verbindungsfläche für Offenlandlebensräume gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung der Kompensationsfläche ist nachfolgend



Archäologische Hinweise

Da mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten (dazu zählen auch die Erschließungsarbeiten) im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 35 NDSchG).

Hinweise zum Artenschutz

Um das Vorkommen von Feldlerchen und möglicherweise anderen Bodenbrütern im Plangebiet sicher ausschließen zu können, soll im Frühjahr und Sommer 2019 im Vorhabensbereich eine Brutvogelkartierung durch einen qualifizierten Biologen durchgeführt werden. Die externe Kompensationsmaßnahme für den Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden (Umwandlung von Acker in eine extensiv zu bewirtschaftende, artenreiche Mähwiese mit autochthonem Saatgut) kann auch als CEF-Maßnahme für die Feldlerche gewertet werden und müsste dann bei einem nachgewesenen Vorkommen bereits vor Baufeldfreiräumung und Baubeginn (die erst nach Ende der Brutzeit, also frühestens im Juli erfolgen darf) umgesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Be-

bauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere §44 BNatSchG) auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen gelten. Hierauf ist insbesondere zu achten, wenn mit der Bebauung bislang unbebauter Flächen begonnen werden soll. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Seitens des Bauherren/Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z. B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wildlebender Tier-

Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

Gehölze dürfen laut § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. März bis 30. September) entfernt oder stark zurückgeschnitten (auf den Stock gesetzt) werden. Zulässig sind Pflegeschnitte.

Hinweise zum Bodenschutz

und Pflanzenarten).

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) aktiv Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen.



Stadt Neustadt am Rübenberge Stadtteil Helstorf

Bebauungsplan 710B "Alte Heerstraße" mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

ABSCHRIFT





DIPL.-ING. ARCHITEKT & STADTPLANER FALKENWEG 16 31840 HESSISCH OLDENDORF FON: 0 (49) 51 52 - 96 24 66 peter.flaspoehler@t-online.de www.peter-flaspoehler.de

PETER FLASPÖHLER

